- 48. 1. Begründet die nicht vorschriftsmäßige Besetzung des erkennenden Gerichts eine völlige, unheilbare Nichtigkeit des Urteils?
- 2. Hit das Gesets vom 30. März 1928 über den Borsit bei den Kollegialgerichten (KGBl. I S. 134) berfassungsmäßig zustandes gekommen?

BPO. § 551 Nr. 1, § 579 Nr. 1. GBG. §§ 66, 117. RVerf. Art. 105, 153.

- VIII. Ziviljenat. Urt. v. 4. Juni 1928 i. S. Chemann K. (Kl.) w. Chefrau K. (Bekl.). VIII 52/28.
 - I. Landgericht Frankenthal.
 - II. Oberlandesgericht 3meibruden.

Die Parteien führen einen Chescheidungsprozeß. Der Kläger hat das am 3. Januar 1928 zu seinen Ungunsten ergangene Urteil des Oberlandesgerichts ohne Ersolg angegriffen.

Aus ben Gründen:

Die Revision hat in erster Linie Verletzung des § 551 Nr. 1 RPO. gerügt mit folgender Begründung: Der Präsident des Oberlandesgerichts habe sich vor Beginn des Geschäftsjahrs dem I. Zivilsenat angeschlossen, solle also regelmäßig in bessen Sitzungen ben Vorsit führen; er habe sich aber bis jett immer, jo auch im vorliegenden Falle, im Vorsit vertreten lassen. Dies widerspreche dem Geset und habe die unheilbare Nichtigkeit des Urteils zur Folge. Diese Richtigkeit könne auch nicht burch bas Gesetz vom 30. März 1928 über den Vorsit bei den Kollegialgerichten beseitigt werden. Im übrigen sei dieses Gesetz unter Verletzung des Art. 76 RVerf., also verfassungswidrig zustandegekommen. Wenn schon für eine Eigentumsbeschränkung nach Art. 153 RBerf. die in Art. 76 bezeichnete Aweidrittel-Mehrheit nötig fei, so muffe dies um so mehr für die Beeinträchtigung von Familienrechten gelten, weil diese höher zu bewerten seien als das Eigentum. Gine solche Beeinträchtigung würde hier eintreten.

Die Rüge kann nicht als begründet anerkannt werden.

Gemäß Art. I des Gesetzes vom 30. März 1928 kann ein vor seinem Inkrafttreten verkündetes Urteil eines Oberlandesgerichts oder Landgerichts nicht nach § 551 Nr. 1 und § 579 Nr. 1 JPO. mit der Begründung angesochten werden, daß der nach der Geschäftsverteilung bestimmte Vorsitzende des Senats oder der Kammer nicht dauernd am Vorsitz verhindert und deshalb seine Vertretung durch das älteste Mitglied des Senats oder der Kammer nicht zulässig gewesen sei.

Die nicht vorschriftsmäßige Besehung des erkennenden Gerichts begründet keine völlige, unheilbare Nichtigkeit des Urteils. Dies geht schon daraus hervor, daß gemäß § 586 BPD. auch die Nichtigkeitsklage wegen nicht vorschriftsmäßiger Besehung des erkennenden Gerichts nach Ublauf von fünf Jahren unstatthaft ist. Nach derselben Gesehesstelle muß die auf § 579 Nr. 1 BPD. gestützte Nichtigkeitsklage vor Ablauf der Notfrist eines Monats erhoben werden, wobei die Frist mit dem Tage beginnt, an dem die Partei von dem Ansechtungsgrund Kenntnis erhalten hat. Erhebt

also die Partei nach erlangter Kenntuis keine Klage, so ist durch diese Unterlassung die Nichtigkeit geheilt.

Steht aber keine unheilbare Nichtigkeit in Frage, so komite

der Gesetzgeber die im Art. I enthaltene Bestimmung treffen.

Das fragliche Geset ist auch nicht unter Verletzung des Art. 76 RVerf. zustandegekommen. Insoweit war von Umis wegen zu prüfen, ob jenes Geset etwa gegen Art. 105 Sat 2 MVerf. verftökt (Seilberg in 3B. 1928 S. 1493; Unichut RVerf. Art. 105 Unm. 5). Nach dieser Verfassungsvorschrift barf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die Vorschrift besagt aber. zusammengehalten mit Art. 103 a. a. D., lediglich bas, daß niemand dem gesetlich bestimmten Richter entzogen werden darf (RGR. Bb. 107 S. 323). Rady § 606 Abj. 1 3BD. und §§ 71, 119 GBG. war im vorliegenden Falle das Landgericht Frankenthal, im zweiten Rechtszug das Oberlandesgericht Zweibrücken der gesetliche Richter. In diese Bestimmungen hat das Geset vom 30. März 1928 nicht eingegriffen; es bezieht sich lediglich auf die Vorschriften über die Besetzung der Senate der Oberlandesgerichte und der Kammern ber Landgerichte, also auf die §§ 66 und 117 GBG. Es verstößt auch nicht gegen Art. 114 RVerf., wonach die Freiheit der Verion unverletlich ist, und schließlich auch nicht gegen ben von der Revision angeführten Art. 153 RVerf. Denn diese Vorschrift betrifft Familienrechte überhaupt nicht, sondern nur Vermögensrechte (JW. 1926 S. 1444 Nr. 3 und die dort angeführten Entscheidungen). Eine entsprechende Anwendung des Art. 153 RVerf. auf Familienrechte kann nicht in Betracht kommen. Außerdem greift das Gesetz vom 30. März 1928 nicht sachlich in das Cherecht ein, sondern bewegt sich auf verfahrensrechtlichem Gebiet. Nach allebem entbehrt die Rüge der Verletzung des § 551 Nr. 1 AVO. ber Begründung und es bestand für den Senat keine Veranlassung, festzustellen, ob die Behauptungen der Revision über die Verhältnisse beim Berufungsgericht zutreffen ober ob das Gesetz vom 30. März 1928 mit der Mehrheit des Art. 76 RVerf. zustandegetommen ist.